

*Christophe N. Eick*

**Indianderverträge in Nouvelle-France.** Ein Beitrag zur Völkerrechtsgeschichte

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 1994, 237 S., DM 128,-

Die Rechtsstellung der autochthonen Völker (aboriginal peoples – peuples autochtones) im Völkerrecht der letzten 500 Jahre ließe sich kaum innerhalb einer Dissertation bewältigen. Zu spezifisch sind die kulturellen und rechtlichen Unterschiede, die für die Einordnung der Stellung der unterschiedlichen Völker und ihrer staatlichen oder staatsähnlichen Strukturen im Völkerrecht ihrer Zeit Bedeutung besitzen. Gemeinsam war diesen Völkern allenfalls die Vernachlässigung ihrer Verträge bzw. die Negierung jeder völkerrechtlichen Relevanz in der über Generationen hin europäisch geprägten Völkerrechtslehre.

Spätestens seit der grundlegenden Auseinandersetzung von Jörg Fisch mit der europäischen Expansion im Völkerrecht aus dem Jahre 1984<sup>1</sup> nimmt auch die deutsche Völkerrechtslehre sich des Themas verstärkt an. In dieser Zeitschrift wurde die Rechtsstellung indigener Völker verschiedentlich beleuchtet.<sup>2</sup> Die vorliegende Bonner Dissertation aus dem Jahre 1993 ergänzt, wie auch der Untertitel kennzeichnet, die Literatur zur Völkerrechtsgeschichte um einen weiteren Aspekt.

Mit der geographischen Beschränkung der Untersuchung auf Nouvelle-France, d.h. auf die früheren französischen Besitzungen im nordöstlichen Nordamerika, und der zeitlichen auf die Jahre von 1540 bis zur Abtretung der Kolonie an Großbritannien im Vertrag von Paris von 1763 werden nicht nur die Situation in den ehemaligen britischen Kolonien und in Louisiana aus der Betrachtung ausgeklammert, sondern – insbesondere durch den Zusatz "Indianerverträge" – auch die Beziehungen zu den Inuit (Eskimos) und den Métis (S. 26). Das Augenmerk gilt darüber hinaus ausschließlich den vertraglichen Beziehungen zur Kolonialmacht Frankreich, nicht auch sonstigen außervertraglichen Beziehungen oder solchen zu anderen Völkern.

Da sich die Arbeit nicht der Rechtsstellung der kanadischen Ureinwohner nach Art. 25 und 35 der Kanadischen Verfassung vom 17. April 1982 widmet,<sup>3</sup> stützt sich Eick zu Recht nicht auf den dort verwendeten Begriff "aboriginal peoples". Er nimmt auch von dem in der französischen Kolonialzeit vorherrschenden Ausdruck "sauvages (d'Amérique)" oder der in der deutschen Literatur verwendeten Formulierung "eingeborene Völker" zugunsten des Begriffes der "autochthonen Völker" Abstand. Während für die Abkehr von dem mißverständlichen historischen Begriff der "Wilden"<sup>4</sup> bereits einiges spricht, überzeugt an der Verwendung des Wortes "autochthon", daß es die besonders enge Beziehung dieser Völker

<sup>1</sup> Jörg Fisch, *Die Europäische Expansion und das Völkerrecht*, Stuttgart 1984.

<sup>2</sup> Vgl. VRÜ 22 (1989), S. 341, 522 sowie VRÜ 24 (1991), S. 372.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Stephan Marquardt, *The Aboriginal Peoples of Canada and their Rights under Canadian Constitutional Law*, VRÜ 22 (1989), S. 251 ff.

<sup>4</sup> Hierzu eingehend Dieter Dörr, *Die "Wilden" und das Völkerrecht*, VRÜ 24 (1991), S. 372, 378 ff.

zu dem Boden, auf dem sie leben, apostrophiert, die auch für die juristische Fragestellung von Bedeutung ist (S. 25). Indem Eick den Inhalt des Begriffes jedoch mit der Definition für "indigenous communities, peoples and nations" des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen José R. Martinez Cobo (*Study on the Problem of Discrimination Against Indigenous Populations*, 1986) gleichsetzt, gewinnt er lediglich den soliden völkerrechtlichen Boden, den auch die möglicherweise gebräuchlicheren deutschen Begriffe "indigene" oder "eingeborene" Völker geboten hätten.

Nach einer sorgfältigen Einleitung zum Gang der Untersuchung und zur thematischen Eingrenzung wendet sich Eick im ersten Kapitel den Indianerverträgen in Lehre und Rechtsprechung zu. Schon die schwierige Quellenlage – nur einige der behandelten Verträge zwischen der Kolonialmacht Frankreich und den Indianern in Nouvelle-France finden sich in allgemein zugänglichen Vertragssammlungen, im übrigen muß, soweit vorhanden, auf Originale aus Archiven zurückgegriffen werden – führt zu einer nur sporadischen Behandlung der Indianerverträge im völkerrechtlichen Schrifttum.

Für die kanadische Lehre ist nach Ansicht des Verfassers kennzeichnend, daß den indianischen Völkern überwiegend die Völkerrechtssubjektivität abgesprochen wird, vielmehr die Indianerverträge als innerstaatlicher legislativer Akt der Kolonialmacht gegenüber den Ureinwohnern angesehen werden (S. 32 f.). Bei genauer Betrachtung der Staatenpraxis wird ein Auseinanderfallen der von den europäischen Staaten gegenüber anderen europäischen Staaten geltend gemachten ausschließlichen Rechte in Hinblick auf die überseeischen Gebiete und der nur beschränkten Wahrnehmungsmöglichkeit gegenüber den überseeischen Völkern deutlich, die sich in dem Abschluß von Verträgen mit den autochthonen Völkern niederschlägt. Damit gelangt Eick zu der von Fisch geprägten Unterscheidung zwischen dem unter den europäischen Staaten geltenden "Völkerrecht in bezug auf Übersee" und dem im Verhältnis zu den überseeischen Staatswesen geltenden "Völkerrecht in Übersee" (S. 34) als Schlüssel zum Verständnis des Verhältnisses zwischen den Kolonialmächten und den kolonisierten Völkern.

Auch die internationalen Schiedsgerichte haben bis ins 20. Jahrhundert hinein die indianischen Völker zunächst nicht als Völkerrechtssubjekte behandelt, sondern allenfalls als Rechtssubjekte nach Maßgabe des jeweiligen "innerstaatlichen" Rechts der "Schutzmacht". Eine Ausnahme bildet insoweit der Schiedsspruch des Kaisers Franz Joseph aus dem Jahre 1881, der die faktische und rechtliche Unabhängigkeit der Misquito-Indianer von Spanien feststellt. Später wurde diese exzessionelle Bewertung nicht wieder aufgegriffen, so auch nicht im Schiedsspruch von Max Huber im Insel Palmas-Fall aus dem Jahre 1928. Huber spricht lediglich von interner Organisation eines Kolonialgebiets. Eine Abkehr von der vorangegangenen Rechtsprechung sieht Eick erst in dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs über Transitrechte in Indien (ICJ Rep. 1960, 6, 37), wo für den asiatischen Raum der völkerrechtliche Charakter der Übereinkünfte mit den lokalen Herrschern anerkannt werde. Den Abschluß der Entwicklung in der völkerrechtlichen Rechtsprechung sieht Eick in dem Westsahara-Gutachten (ICJ Rep. 1975, 12), das allerdings die Frage der Einordnung der von Spanien mit den örtlichen Herrschern abgeschlossenen Protektoratsverträge aus-

drücklich offenläßt (S. 39). Die Feststellung der Zäsur in der Rechtsprechung, daß seit dem 18. Jahrhundert die Völkerrechtsfähigkeit überseeischer Gemeinwesen anerkannt wurde, führt zu der Frage, ob dies im Einzelfall in Nouvelle-France gegeben war.

Im Rahmen der Darstellung der innerstaatlichen Rechtsprechung erläutert der Verfasser die in der kanadischen Rechtsprechung angewendete "doctrine of aboriginal rights" (S. 39 f.), die der Kolonialmacht neben der völkerrechtlichen Souveränität im Verhältnis zu anderen Staaten auch einen Titel auf das betreffende Land (*underlying title*) zuschreibt, der allerdings in Gebieten, die von autochthonen Völkern bewohnt werden, durch deren Landrechte und Landnutzungsrechte seit unvordenklichen Zeiten belastet ist (*Indian title*). Die Belastung kann durch Erwerb von den autochthonen Völkern beseitigt werden. Jedoch kann der Erwerb nicht durch die Siedler, sondern nur durch die Krone erfolgen. Die Landabtretungsverträge mit den Indianern wurden von den kanadischen Gerichten unter Anwendung der doctrine nicht als völkerrechtliche, sondern als innerstaatliche Verträge eingeordnet. Größere Schwierigkeiten bereitete der Rechtsprechung die Einordnung von Friedens- und Freundschaftsverträgen. Der kanadische Supreme Court hat sich daher in zwei Entscheidungen aus den Jahren 1985 und 1990 in den Begriff des Vertrages *sui generis* geflüchtet, der nicht den Regeln des Völkerrechts folge (S. 43), aber eine Zwischenstellung einnehme (S. 46). Der Verfasser stellt auch die Schwierigkeiten der Rechtsprechung in der Anerkennung der besonderen Form der nicht schriftlichen, sondern nur durch besonderes Zeremoniell oder die Überreichung von Wampums besiegelten Abmachungen als Verträge dar (S. 47 f.).

Eine zentrale Grundlage für die Untersuchung bilden die Kapitel 2 bis 4. In der historischen Übersicht im 2. Kapitel erläutert Eick zunächst die Hintergründe, Entwicklungen und Rückschläge auf dem Weg zur Schaffung der französischen Kolonie Nouvelle-France (S. 54 ff.), um anschließend die autochthonen Völker, insbesondere die algonkinische (S. 61) und die irokesische Sprachfamilie (S. 62) vorzustellen. Schwerpunkte bilden die interne Struktur des Zusammenlebens, die Wirtschaftsweisen sowie Handelsbeziehungen und nicht zuletzt das Verhältnis zu Nutzung und Besitz von Boden und Bodenschätzen. Beide historischen Einführungen bilden zusammen mit der Darstellung der Probleme der gegenseitigen Perzeption der beiden Kulturkreise (einschließlich der Anerkennung der Vertragsfähigkeit) im 3. Kapitel das Fundament für das Verständnis der Beziehungen und der Verträge zwischen den Franzosen und den Indianern. Es wird deutlich, daß der Abschluß von Friedens- und Freundschaftsverträgen, von politischen und militärischen Allianzen ein Mittel der französischen Kolonialpolitik in Nouvelle-France darstellte (S. 88).

Eick wendet sich im 4. Kapitel vorab einigen grundsätzlichen Eigenheiten der Verträge mit Indianern zu, insbesondere der Bedeutung von Formen des Abschlusses, von Schriftform, Wampum und Friedenspfeife (S. 97), um sich anschließend der Darstellung von fünf Verträgen bzw. Vertragspaketen zu widmen. Jeweils werden Vorgeschichte, Quellenlage, Form und Inhalt dargestellt. Als Beispiele seien der Vertrag mit den Montagnais (1603) erwähnt, den Eick als militärisches Bündnis zwischen den Montagnais und den Franzosen wertet (S. 103), der Vertrag mit den Mohawk (1645) als Übereinkommen über die Inanspruchnahme

der Vermittlungsdienste des Gouverneurs im Gegenzug zu friedlichem Verhalten gegenüber anderen indianischen Völkern, die Verträge mit den Irokesen (1665-67) mit der teilweisen Anerkennung des französischen Königs als Souverän. Erwähnenswert ist die Vertragsurkunde des Vertrages mit den Irokesen vom 13.12.1665, der bis ins Detail "europäischen" Verträgen nachgebildet ist (S. 112).

In bezug auf die sog. "Ratifikation" der Verträge weist Eick darauf hin, daß nach allen Quellen davon auszugehen ist, daß für die Irokesen mit der mündlichen Vereinbarung unter Austausch von Wampums (S. 114) bereits die Verbindlichkeit hergestellt ist, die nachfolgende "Ratifikation" nur eine nachträgliche Bestätigung darstellt. Der Vertrag mit den Irokesen aus dem Jahre 1684 wurde mündlich durch förmlich gehaltene Reden beider Vertragsparteien geschlossen, von der französischen Seite protokolliert und das Protokoll den Irokesen zur Unterschrift vorgelegt. Der Friedensvertrag von 1700/01 ist zwar in Schriftform abgefaßt, enthält aber als Synthese der unterschiedlichen Rechtstraditionen der Vertragsparteien ausschließlich Fragen und Antworten, besiegelt mit den Unterschriften der Franzosen und den Totemzeichen der Irokesen. Inhalt ist die Einschränkung der souveränen Rechte der indianischen Nationen zur Kriegsführung untereinander.

Insgesamt wurden nur zwei der untersuchten Verträge schriftlich vereinbart, alle übrigen unterlagen einem mündlichen Vertragsschluß. Bei den Vertragsschlüssen dominierten die indianischen Elemente der Vertragszeremonie (z.B. Austausch von Wampum, Rauchen der Tabakpfeife, ritualisierte Festessen und Tänze). Gegenstand der Verträge waren überwiegend die Beendigung von Feindseligkeiten, der Austausch von Gefangenen, Niederlassungsfreiheit, Jagd- und Fischereirechte, in einem Fall eine militärische Allianz.

Bei der Einordnung der rechtlichen Natur der Verträge sieht sich dieser Verfasser im Einklang mit der nationalen und internationalen Rechtsprechung, wenn er die Forschungsergebnisse von Historikern und Anthropologen und die Beachtung der Prinzipien des intertemporalen Rechts seiner Bewertung zugrundelegt (S. 131). Zunächst stellt Eick klar, daß der völkerrechtliche Vertrag des 17. und 18. Jahrhunderts kein fest umrissener Vertragstyp ist, seine wesentlichen Merkmale jedoch die Willenseinigung, die Völkerrechtssubjektivität der Vertragsparteien, der Gegenstand des Vertrages und die Absicht, das Vertragsverhältnis dem Völkerrecht zu unterstellen, sind (S. 133).

In seiner rechtlichen Würdigung gelangt Eick zu dem Ergebnis, daß den untersuchten Verträgen eine freie Willenseinigung zu entnehmen ist (S. 133). Er stellt fest, daß weder die interne Organisation der indianischen Herrschaftsverbände noch der fehlende christliche Glaube oder die Staatenpraxis Frankreichs Zweifel daran zulassen, daß Frankreich den Indianern in Nouvelle-France Völkerrechtssubjektivität zuerkannte (S. 135). Schließlich sei auch der Gegenstand der Verträge völkerrechtlicher Natur gewesen. Aus allen Umständen des Vertragsschlusses sei zu entnehmen, daß die Indianerverträge dem Völkerrecht unterstellt werden sollten (S. 137). In diesem Zusammenhang geht Eick gesondert auf den Einwand des Mangels territorialer Zessionsverträge ein: Die Indianer verträge hatten – anders als die Verträge in anderen Kolonien – die Souveränität über und das Eigentum an den betreffenden Territorien nicht zum Gegenstand. Die überwiegende Meinung sieht darin

einen Beleg für die mangelnde Anerkennung gebietsbezogener Hoheitsrechte der Indianernationen durch Frankreich (S. 139 f.). Eick setzt sich mit den verschiedenen Argumenten auseinander und schließt aus der Situation in der Kolonie (niedrige Siedlerzahl, Interesse an der Aufrechterhaltung von Handelsbeziehungen zu den Indianern), daß weder die französische Seite die Notwendigkeit von Abtretungsverträgen empfand, noch die indianische Seite aus ihrem Verhältnis zum Boden heraus Verfügungen über Territorium kannte. Für Eick überwiegen die Indizien, daß Frankreich die Anerkennung der territorialen Rechte der Indianernationen zur Stützung seiner Position in Nouvelle-France nutzte (S. 149).

Heute erkennen die Regierung und das Parlament Quebecs, wo die Mehrzahl der Nachfahren der Indianer heute leben, die Existenz von zehn autochthonen Nationen an. Angesichts der Fortexistenz der indianischen Nationen untersucht Eick die heutige völkerrechtliche (S. 150 f.) und innerstaatliche (S. 157 f.) Bedeutung der Indianerverträge. Er stellt fest, daß mit dem Untergang der indianischen Nationen als Völkerrechtssubjekt in der Mitte des 19. Jahrhunderts auch die völkerrechtlichen Ansprüche der Indianernationen aus den Verträgen erloschen sind (S. 156). Nur sehr kurz geht Eick auf die Frage nach dem völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrecht und dem Verhältnis zum Minderheitenschutz ein, läßt die diesbezügliche Problematik insoweit unbeleuchtet. Die innerstaatliche Diskussion in Kanada rankt sich um einen Formulierungsvorschlag für eine Verfassungsänderung über die Anerkennung eines "inherent right of self-government within Canada". Hier bilden nach Auffassung der autochthonen Nationen Kanadas (der sog. "First Nations") die Indianerverträge aus der französischen Kolonialzeit eine Grundlage für den Anspruch auf Einfügung einer entsprechenden Selbstverwaltungsgarantie in die kanadische Verfassung (S. 161).

In seinen Schlußbetrachtungen zu den Indianernationen und dem Völkerrecht resümiert Eick, daß es sich bei den Beziehungen zwischen den indianischen Nationen in Nouvelle-France und der französischen Krone weitgehend um Beziehungen völkerrechtlicher Art gehandelt habe.

Die Untersuchung wird – angesichts der bereits hervorgehobenen schwierigen Quellenlage – durch einen ausführlichen Anhang von 54 Seiten mit Bildern von Original-Vertragsdokumenten und Wampums sowie durch ein umfangreiches Literaturverzeichnis ergänzt.

Das Buch besticht durch die sorgfältige Einbeziehung von Hintergrundinformationen zu historischen und kulturellen Besonderheiten der beteiligten Völker und Kulturen. Es folgt konsequent einer Bewertung der Verträge im Lichte dieser Erkenntnisse. Es ist daher jedem, der sich mit den Rechtsverhältnissen autochthoner bzw. indigener Völker beschäftigt, als Lektüre zu empfehlen. Als Ergänzung der Literatur zur Geschichte des Völkerrechts, die immer noch die Beziehungen der europäischen Staaten zu autochthonen Völkern weitgehend vernachläßigt, verdient es Aufmerksamkeit. Eine eingehendere völkerrechtsdogmatische Beschäftigung mit der Stellung von Völkerrechtssubjekten, dem Recht der Verträge und dem Selbstbestimmungsrecht im Völkerrecht hätte die völkerrechtliche Einordnung der gefundenen Ergebnisse abgerundet.

*Ulf Marzik*